

MEDIENMITTEILUNG

MWST-Reform: Empfindlicher Rückschritt für den Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsstandort Schweiz

An seiner gestrigen Sitzung hat der Ständerat die Mindestumsatzgrenze für die MWST-Pflicht gemeinnütziger Organisationen sowie ehrenamtlich geführter, nicht gewinnstrebiger Sport- und Kulturvereine auf CHF 100'000 herabgesetzt. Damit setzt er sich in Widerspruch zum Nationalrat, der eine Mindestumsatzgrenze solcher Organisationen von CHF 300'000 festgesetzt hatte. Vor allem aber versetzt der Ständerat dem schweizerischen Gemeinnützigkeits-, Kultur- und Sportbereich einen empfindlichen Schlag. Durch diesen Beschluss werden unzählige gemeinnützige Organisationen sowie nicht gewinnstrebige Kultur- und Sportvereine neu steuerpflichtig und daher mit den MWST-Lasten beschwert. Der Beschluss ist staats- und gesellschaftspolitisch verfehlt. Gemeinnütziges Engagement, Kultur und Breitensport werden dadurch fiskalisch belastet statt gefördert. Zudem setzt sich der Ständerat in Widerspruch zu einer früheren bewussten Entscheidung des Gesetzgebers. Im geltenden Steuergesetz ist eine erhöhte Mindestumsatzlimite von CHF 150'000 für gemeinnützige Organisationen und nicht gewinnstrebige Sportvereine vorgesehen. Ein entsprechender Vorschlag, mindestens diesen Status quo beizubehalten, wurde gestern mit Stichentscheid des Ratsvorsitzenden unverständlicherweise ebenfalls abgelehnt. Der Nationalrat wird aufgerufen, an seinem Beschluss (CHF 300'000) festzuhalten.

Bei der Ausarbeitung des heute geltenden Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) hat der Gesetzgeber bewusst entschieden, gemeinnützige Organisationen und ehrenamtlich geführte, nicht gewinnstrebige Sportvereine im Bereich der MWST gezielt zu entlasten. So wurde für solche Organisationen die Mindestumsatzgrenze von CHF 75'000 auf CHF 150'000 erhöht. Damit konnte erreicht werden, dass kleinere und mittlere Organisationen von den Lasten der MWST - vor allem auch von den administrativen Umtrieben - angemessen befreit wurden. Mit dieser Regelung trug der Gesetzgeber damals der wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung gemeinnütziger Organisationen und Vereinen des Breitensports Rechnung. Seit Einführung des MWSTG wurde diese Regelung nie infrage gestellt.

Eines der Hauptziele der laufenden MWST-Reform sind administrative Entlastungen. Daher und angesichts der in den vergangenen Jahren noch gewachsenen Bedeutung des Nonprofit-Bereichs hat der Nationalrat die Mindestumsatzgrenze für gemeinnützige Organisationen sowie ehrenamtlich geführte, nicht gewinn-

strebige Sport- und Kulturvereine angemessen auf CHF 300'000 erhöht. In unverständlicher Weise ist der Ständerat dem an seiner gestrigen Sitzung nicht gefolgt. Vielmehr hat er die Mindestumsatzgrenze für solche Organisationen auf CHF 100'000 herabgesetzt. Dies bedeutet, dass er sogar unter den Status quo (CHF 150'000) geht. Dieser nicht nachvollziehbare Beschluss wird von den gemeinnützigen Organisationen und nicht gewinnstrebigem Kultur- und Sportvereinen als Ausdruck der Geringschätzung empfunden. Der Ständerat schafft nicht nur eine Differenz zum Nationalrat, sondern setzt sich auch über den geltenden gesetzgeberischen Willen hinweg. Gemeinnütziges Engagement sowie nicht gewinnstrebige Kultur- und Sportvereine werden bestraft statt gefördert. Unverständlich ist auch, dass ein Antrag im Ständerat auf Beibehaltung mindestens des Status quo mit Stichentscheid des Ratsvorsitzenden gekippt wurde.

Nach dem Beschluss des Ständerats würden unzählige gemeinnützige Organisationen und nicht gewinnstrebige Sport- und Kulturvereine neu MWST-pflichtig mit allen damit verbundenen Lasten. Die Erhebungswirtschaftlichkeit wäre jedoch schlecht. Die betroffenen Organisationen hätten zwar einen beträchtlichen Zusatzaufwand, doch würden unter dem Strich der Bundeskasse nicht wesentlich mehr Mittel zufließen. Es ist daher von grösster Wichtigkeit, dass der Nationalrat standfest bleibt und in der Differenzbereinigung an seinem sachgerechten Beschluss (Mindestumsatzlimite von CHF 300'000) festhält.

Weitere Auskünfte:

Dr. Christoph Degen
Geschäftsführer **proFonds**
061 272 10 80

Basel, 03. Juni 2009 CDE/by